

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 30.06.22

### und Antwort des Senats

**Betr.: Unterbringungssituation von LSBTQIA\*-Geflüchteten in Hamburg**

**Einleitung für die Fragen:**

*LSBTQIA\*-Geflüchtete sind besonders vulnerabel. Sowohl völkerrechtliche als auch europa- und nationalrechtliche Regelungen nehmen daher die Länder explizit in die Pflicht, für LSBTQIA\*-Geflüchtete den Aufnahmeprozess und die Unterbringung so zu gestalten, dass sie bis zur Anerkennung ihres Status vor struktureller und persönlicher Gewalt geschützt werden und dass sie Zugang zu medizinischer Versorgung (einschließlich trans\*-spezifischer Gesundheitsversorgung wie Hormonersatztherapie) haben und nicht verpflichtet sind, sich gegen ihren Willen vor Menschen zu outen, sondern ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität geheim halten können. So gewährt Artikel 60 (3) der Istanbul-Konvention explizit das Recht auf ein geschlechtersensibles Aufnahme- und Asylverfahren sowie spezielle Hilfsdienste für Asylsuchende. Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. § 44 Absatz 2a AsylG schreibt vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung von Geflüchteten den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Diese Norm richtet sich direkt an die Bundesländer und gesteht Geflüchteten ein Recht auf sichere Erstaufnahmeeinrichtungen zu, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen. Laut der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 19/10706, 15 f.) gehören dabei LSBTQIA\* explizit zu dem Kreis der in § 44 Absatz 2a AsylG benannten besonders schutzbedürftigen Personen.*

*GREVIO Schattenberichte haben in Bezug auf die Situation geflüchteter LSBTQIA\* aufgezeigt, dass der Gewalt gegenüber queeren Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht ausreichend begegnet wird und Betroffenen kein ausreichender Schutz in den Unterkünften geboten wird. Zudem bestehen in den Unterkünften auch keine psychosozialen und gesundheitlichen Angebote, die auf queere Personen ausreichend zugeschnitten sind.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie und zu welchem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass LSBTQIA\*-Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Personen identifiziert werden?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Grundvoraussetzung für die Identifikation als besonders schutzbedürftig ist, dass sich die Personen offenbaren. Dies kann zu jeder Zeit gegenüber Mitarbeitenden der Behörde für Inneres und Sport bei der Erstregistrierung, Leistungsgewährung oder Rückkehrberatung, gegenüber dem Ärzteteam bei der Erstuntersuchung oder der allgemeinmedizinischen Betreuung oder bei F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) im Erstgespräch oder in der täglichen Sprechstunde geschehen.

**Frage 2:** *Wie werden die genannten Personen in die Lage versetzt, die ihnen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zustehenden Rechte geltend zu machen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Das Sozialmanagement verweist an Beratungsorganisationen und unterstützt bei der Terminvereinbarung. Sofern die Personen einverstanden sind, erfolgt nach der Beratung eine Absprache mit dem Beratenden hinsichtlich weiterer Maßnahmen.

Alle Geflüchteten erhalten das Angebot, an einer Verfahrensberatung durch die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) teilzunehmen. Werden hier besondere Bedarfe in Bezug auf das Asylverfahren, zum Beispiel bei der Anhörung, festgestellt, erfolgt eine Kontaktaufnahme der ÖRA mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Frage 3:** *An welche Beratungsangebote wird zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens bei Bedarf verwiesen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Mitarbeitenden der Erstaufnahmen von F&W arbeiten unter anderem mit savia (savía – steps against violence – verikom gGmbH) und dem Magnus-Hirschfeld-Centrum (Migration und Flucht - mhc-hamburg.de (mhc-hh.de) zusammen. Weitere Hinweise auf Beratungsangebote erfolgen bezirksabhängig und individuell.

Darüber hinaus erhalten besonders schutzbedürftige Geflüchtete über das Projekt Abrigo der Lawaetz Wohnen und Leben gGmbH Unterstützung bei der Wohnraumvermittlung sowie Beratung und Begleitung bei Fragen in Bezug auf die Mietverhältnisse und diesbezügliche Hilfeleistung. Weitere Beratungsangebote richten sich nach den individuellen Bedarfen der öffentlich untergebrachten Personen.

**Frage 4:** *Wie gestaltet sich zurzeit die Unterbringung von LSBTQIA\*-Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Hamburg?*

**Frage 5:** *Welche Maßnahmen werden zum Schutz von LSBTQIA\* vor Gewalt und Diskriminierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Hamburg getroffen?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

LSBTQIA\*-Personen werden nach Möglichkeit temporär einzeln untergebracht, bis durch die Aufnahme- und Vermittlungsstelle von F&W eine weitere passende Unterbringung ermöglicht werden kann. Wie bei anderen besonders schutzbedürftigen Personen wird dabei eine Unterbringung in einem separaten Bereich beziehungsweise in einem Bereich mit besonderer Beobachtung durch den Sicherheitsdienst angestrebt. Die Umsetzung erfolgt je nach Bedarf durch ein flexibles Belegungsmanagement in Absprache mit der Beratungsorganisation. Hierfür kann in Einzelfällen bei Personen im Asylverfahren die Wohnverpflichtung aufgehoben werden, wodurch eine flexible Unterbringung ermöglicht wird.

Alle in den Einrichtungen tätigen Personen wie Mitarbeitende, Freiwillige oder ähnlich werden durch das Schutzkonzept hinsichtlich des besonderen Schutzbedarfs von LSBTQIA\*-Personen sensibilisiert. Hierfür wird mit Organisationen zusammengearbeitet, die sich mit den Themen Gewalt und Diskriminierung auseinandersetzen.

**Frage 6:** *Gibt es in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Hamburg ein einrichtungsinternes Schutzkonzept für LSBTQIA\*-Personen? Sofern das Muster-Schutzkonzept verwendet wird, enthält dieses Abweichungen und Ergänzungen zum Mustertext?*

*Falls ja, welche?*

**Antwort zu Frage 6:**

In allen Erstaufnahmen wird das Muster-Schutzkonzept verwendet. Zugang zu Beratung für LSBTQIA\*-Geflüchtete erfolgt über savia. Informationsmaterialien liegen und hängen aus, wenn vorhanden in barrierefreier Sprache, mit Piktogrammen sowie in

Übersetzung der zurzeit wichtigsten Sprachen: Arabisch, Farsi, Dari, Englisch, Russisch, Kurdisch, Türkisch, Tigrinya, Albanisch. Für andere Sprachen können Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden.

**Frage 7:** *Auf welche Weise wird das Schutzkonzept validiert? Wann fand die letzte Validierung statt? Durch wen und mit welchem Ergebnis?*

**Antwort zu Frage 7:**

Eine Validierung durch die Schutzreferenten und -referentinnen fand im Winter 2021/2022 statt. Hierbei erfolgten Abfragen in den Einrichtungen zum Schutzkonzept. Außerdem gingen die Kinderschutzreferentinnen und -referenten mit den Teamleitungen in den Austausch. Auch die vorhandenen Daten (vor allem Meldungen über besondere Vorkommnisse) wurden für die Überarbeitung des Schutzkonzeptes herangezogen.

Die Anpassungen im Schutzkonzept werden zurzeit durch F&W vorgenommen und im Anschluss daran mit der Sozialbehörde abgestimmt. Aufgrund dessen können an dieser Stelle noch keine Ergebnisse mitgeteilt werden.

**Frage 8:** *Wurden LSBTQIA\*-Personen – entweder durch Feedback von LSBTQIA\*-Bewohner:innen der Unterkunft oder durch LSBTQIA\*-Beratungsstrukturen – partizipativ in die Kreation dieses Schutzkonzeptes miteinbezogen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Nein.

**Frage 9:** *Gibt es für Personal in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine zu unterschreibende Selbstverpflichtung, die einen Passus zu LSBTQIA\*-Sensibilität und Respekt beinhaltet, in dem sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Dienstleister:innen (inklusive Dolmetscher:innen und Sicherheitspersonal von außenstehenden Firmen, die sich regelmäßig auf dem Gelände der Unterkunft aufhalten) zu einem gendersensiblen und diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTQIA\*-Personen verpflichten?*

**Antwort zu Frage 9:**

Mit Unterschrift des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Mitarbeitenden von F&W, die Grundsätze des Leitbildes zu leben. Freiwillige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterschreiben eine Vereinbarung, in der sie die Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes bestätigen. In den Einrichtungen tätige Dienstleister unterschreiben das Schutzkonzept, das einen sensiblen Umgang mit allen besonders Schutzbedürftigen vorsieht.

**Frage 10:** *Wenn ja (zu Frage 9), beinhaltet dies*

- a) *explizit die Verpflichtung zu einer diskriminierungssensiblen Wortwahl, einem Absehen von stereotypisierenden Unterstellungen und sonstigen abschätzigen, verbalen und nonverbalen Äußerungen?*
- b) *explizit die Verpflichtung Trans\*-, Inter\*- und nicht binäre Personen mit ihren korrekten Pronomen und Namen anzusprechen?*

**Antwort zu Fragen 10 a) und 10 b):**

Nein. Beide Punkte fallen jedoch in den folgenden Passus des Schutzkonzeptes: „Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern“. Das Leitbild von F&W enthält außerdem, dass allen untergebrachten Personen mit Respekt begegnet wird.

**Frage 11:** *Gibt es Sensibilisierungstrainings und Weiterbildungen für Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Dienstleister:innen (inklusive Dolmetscher:innen und Sicherheitspersonal von außenstehenden Firmen,*

*die sich regelmäßig auf dem Gelände der Unterkunft aufhalten), die über die spezifischen Schutzbedarfe von LSBTQIA\*-Personen informieren?*

*Falls ja, welche Inhalte haben diese und von welchem Träger werden sie durchgeführt? Wie oft haben seit 01.01.2020 entsprechende Maßnahmen stattgefunden? Auf welche Weise wird eine Teilnahme sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 11:**

Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, beim Zentrum für Aus- und Fortbildung oder anderen Trägern passende Fortbildungen zu besuchen. Da dies individuell entschieden wird, können keine Angaben zu Inhalten gemacht werden. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie den Freiwilligen vermittelt F&W bei Interesse an geeignete Weiterbildungsanbieter zu den genannten Themen. Von F&W beauftragte Dienstleister sind innerhalb ihres Unternehmens selbst für die Weiterbildung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeitenden zuständig. Im Anforderungsprofil des Wachdienstes sind die verpflichtenden Schulungen vorgegeben. Dazu gehören auch Schulungen, die sich mit den besonderen Bedarfen in Flüchtlingsunterkünften einerseits und interkultureller Kompetenz andererseits beschäftigen. Das Wachdienstunternehmen muss die besuchten Schulungen der Mitarbeitenden dem Amt für Migration nachweisen.

**Frage 12:** *Gibt es in Hamburger Erstaufnahmen eine öffentlich zugängliche Hausordnung, die Homo-, Bi- und Trans-Feindlichkeit explizit verbietet? Sofern die Hausordnung von der in Drs. 21/14668 als Anlage veröffentlichten Fassung abweicht, wird um Beifügung der aktuellen Fassung gebeten.*

**Antwort zu Frage 12:**

Ein aggressives, respektloses oder feindseliges Verhalten gegenüber untergebrachten Personen aufgrund von Unterschieden zu anderen Personen ist aufgrund der regelmäßig multiethnischen, multikulturellen und auch individuellen Hintergründe der untergebrachten Personen durch die allgemeinen Hausregeln bereits unzulässig und kann zur Verweisung aus einer Unterkunft führen. Ein entsprechendes Verhalten im Sinne der Fragestellung ist daher von diesen Grundsätzen umfasst.

**Frage 13:** *Gibt es in Hamburger Erstaufnahmen explizite und einfach identifizierbare Ansprechpersonen für LSBTQIA\*-Personen und deren Anliegen? Auf welche Weise(n) ist eine Identifikation der Ansprechpersonen für die Bewohnenden möglich?*

**Antwort zu Frage 13:**

An den Standorten der Erstaufnahme können alle Mitarbeitenden von F&W durch die Bewohnerinnen und Bewohner angesprochen werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit besonderem Schutzbedarf. Das Sozialmanagement führt mit allen Personen ein Erstberatungsgespräch durch und hat tägliche Sprechstunden.

**Frage 14:** *Gibt es in Hamburger Erstaufnahmen eine unabhängige Beschwerdestelle, die unter Gewährleistung von Anonymität aufgesucht werden kann? Wie ist das Beschwerdeverfahren ausgestaltet?*

**Antwort zu Frage 14:**

Nach Auflösung der Ombudsstelle zum 31. März 2020 wurde bei F&W eine Zentrale-Feedback-Management-Stelle eingerichtet. Diese soll systematisch Feedback (Lob, Beschwerden, Anregungen und ähnlich) von Klientinnen und Klienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie beteiligten Dritten bezogen auf die Leistungen des Unternehmens aufnehmen sowie Maßnahmen prüfen, ergreifen, rückmelden und dokumentieren. Hierfür können sich Bewohnerinnen und Bewohner oder beteiligte Dritte über die Mitarbeitenden vor Ort, digital oder innerhalb der Feedbacksprechstunde an F&W wenden.

Das Feedbackmanagement bereitet zudem die Datenlage auf, analysiert diese und formuliert Maßnahmenvorschläge, die einem externen Beirat vorgestellt werden.

**Frage 15:** *Gibt es in Hamburger Erstaufnahmen zugängliche Informationen über Angebote für LSBTQIA\*-Personen?*

**Antwort zu Frage 15:**

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden in allen Erstaufnahmestandorten Informationsmaterialien unter anderem für LSBTQIA\*-Personen zur Verfügung gestellt. Im Übrigen siehe Antworten zu 2, 3 und 6.

**Frage 16:** *Werden die Dolmetschenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen tätig sind, über diskriminierungsfreies Vokabular, um LSBTQIA\*-Themen zu besprechen, aufgeklärt?*

**Antwort zu Frage 16:**

Über den bekannten Inhalt des Schutzkonzeptes hinaus erfolgt bei F&W keine weitere Aufklärung gegenüber den Dolmetscherinnen und Dolmetschern des Sprachmittlerpools.

Behördlich beauftragte Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben mit dem Amt für Migration einen Rahmenvertrag abgeschlossen. In diesem ist ein Verhaltenskodex beschrieben, der die folgende Regelung enthält: „Sprachmittler wahren gegenüber jeder Person absolute Neutralität. Ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, der nationalen und/oder ethnischen Herkunft und/oder des sozialen, politischen oder religiösen Hintergrunds.“

**Frage 17:** *Gibt es in den Hamburger Erstaufnahmeeinrichtungen standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt gegen LSBTQIA\*-Personen?*

*Falls ja, auf welche Weise wird in Verdachtsfällen verfahren?*

**Antwort zu Frage 17:**

Die Dienstanweisung von F&W verpflichtet die Mitarbeitenden zum Handeln bei einem Verdacht auf geschlechtsspezifische Gewalthandlungen. Sofern keine akute Gefahr die sofortige Unterstützung der Polizei oder Ähnliches erfordert, wird der betroffenen Person Hilfe und Unterstützung angeboten. Betroffene und auch Mitarbeitende können sich durch saVIA beraten lassen.

**Frage 18:** *Sind LSBTQIA\*-Beratungsstellen Teil des Kooperationsnetzwerkes der Erstaufnahmeeinrichtungen in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 18:**

Kooperationen sind an den Standorten der Erstaufnahme immer einrichtungsspezifisch. Es besteht keine übergeordnete Kooperation für alle Erstaufnahmeeinrichtungen. Im Übrigen siehe Antwort zu 15.

**Frage 19:** *Gibt es in den Hamburger Erstaufnahmen Unisex-WCs?*

**Antwort zu Frage 19:**

Am Standort Kaltenkirchener Straße war es aufgrund baulicher Gegebenheiten möglich, im Kantinenbereich ein Unisex-WC einzurichten. In allen anderen Einrichtungen sind keine Unisex-WCs vorhanden.

**Frage 20:** *Gibt es in den Hamburger Erstaufnahmen schließbare individuelle Duschkabinen?*

**Antwort zu Frage 20:**

Dies ist abhängig von baulichen Voraussetzungen an den einzelnen Standorten. Ein Großteil der Erstaufnahmeeinrichtungen ist mit abschließbaren Duschkabinen ausgestattet.

**Frage 21:** *Gibt es in den Hamburger Erstaufnahmen schließbare individuelle Kabinen, in denen sich Personen privat umziehen können?*

**Antwort zu Frage 21:**

In den Erstaufnahmen untergebrachte Personen ziehen sich regelmäßig in den von ihnen genutzten individuellen Unterbringungsbereichen um. Im Übrigen siehe Antwort zu 4 und 5.

**Frage 22:** *Wie viele Einzelzimmer gibt es in den Hamburger Erstaufnahmeeinrichtungen, die für Trans\*-, Inter\*- und nicht binäre Personen reserviert sind?*

**Antwort zu Frage 22:**

Es werden keine Plätze ausschließlich für LSBTQIA\*-Personen freigehalten. Eine adäquate Unterbringung wird über ein bedarfsgerechtes flexibles Belegungsmanagement ermöglicht. Siehe auch Antwort zu 4 und 5.

**Frage 23:** *Wie viele LSBTQIA\* wurden aus Hamburg seit 2017 über den Königsteiner Schlüssel in andere Bundesländer umverteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und für 2022 den Stand 30.06. darstellen.*

**Frage 24:** *Wie viele LSBTQIA\*-Geflüchtete sind nach Stellung ihres Asylantrags in Hamburg verblieben und wurden nicht umverteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und für 2022 den Stand 30.06. darstellen.*

**Antwort zu Fragen 23 und 24:**

Dies wird statistisch nicht erfasst.

**Frage 25:** *Wie sehen die Schutz-Konzepte der Folgeunterkünfte im Hinblick auf den Schutz von LSBTQIA\*-Geflüchteten aus? Sofern das Muster-Schutzkonzept verwendet wird, enthält dieses Abweichungen und Ergänzungen zum Mustertext?*

*Falls ja, welche? Bitte nach Folgeunterkünften differenzieren.*

**Antwort zu Frage 25:**

Für alle Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Zugewanderten und Wohnungslosen gibt es ein Schutzkonzept, das auf der Grundlage des Muster-Schutzkonzeptes entwickelt wurde. Ergänzungen ergeben sich wie folgt:

Der Zugang zur Beratung für LSBTQIA\* Geflüchtete erfolgt in erster Linie über savia. Mit den Beratungsstellen finden nach Bedarf Informationsveranstaltungen in der jeweiligen Unterkunft statt. Auch zur Beratung werden kooperierende Beratungsstellen in die Unterkünfte geholt, wenn dies sinnvoll scheint, um Schwellenängsten der Bewohnerinnen und Bewohner zu begegnen. Informationsmaterialien werden sowohl ausgelegt als auch aufgehängt. Wenn möglich, geschieht dies in barrierefreier und verständlicher Sprache, unter Zuhilfenahme von Piktogrammen, sowie in Übersetzung der zurzeit wichtigsten Sprachen (Arabisch, Farsi, Dari, Englisch, Russisch, Kurdisch, Türkisch, Tigrinya, Albanisch).

Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, wird über ein flexibles Belegungsmanagement versucht, besondere Plätze einzurichten (zum Beispiel Wohngemeinschaften für homosexuelle männliche Geflüchtete).

**Frage 26:** *Auf welche Weise werden die Schutzkonzepte der Folgeunterkünfte validiert? Wann fand die letzte Validierung statt? Durch wen und mit welchem Ergebnis?*

**Antwort zu Frage 26:**

Siehe Antwort zu 7. Nach der Auswertung ist vorgesehen, die Ergebnisse dazu zu nutzen, Anpassungen und Weiterentwicklungen des Schutzkonzeptes vorzunehmen.

**Frage 27:** *Wie viele Schutz-WGs gibt es für LSBTQIA\*-Geflüchtete und wie viele Belegungsplätze halten diese jeweils bereit? Nach welchem Schlüssel berechnet sich die Menge an Plätzen?*

**Frage 28:** *Wer betreibt die Unterkünfte mit diesen Schutz-WGs?*

**Antwort zu Fragen 27 und 28:**

Zurzeit werden in 16 Wohnungen insgesamt 35 Plätze für LSBTQIA\*-Personen angeboten. Die Menge angebotener Plätze richtet sich in erster Linie nach den hierzu bestehenden Bedarfen und nicht nach statischen Größen. Gegebenenfalls werden bei Bedarf weitere Plätze umgenutzt und zur Verfügung gestellt.

Alle benannten Plätze werden in den Unterkünften von F&W zur Verfügung gestellt.

**Frage 29:** *Auf welche Weise wird die endokrinologische Versorgung für Geflüchtete, die sich im Transitionsprozess befinden, sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 29:**

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden innerhalb des medizinischen Regelsystems ärztlich versorgt. F&W unterstützt durch Orientierungsberatung lediglich hinsichtlich der Anbindung an die bedarfsgerechten Strukturen.

**Frage 30:** *Auf welche Weise wird den spezifischen Bedürfnissen von LSBTQIA\*-Personen im Rahmen der psychosozialen Versorgung innerhalb der Erstaufnahme und den Folgeunterkünften abgeholfen?*

**Antwort zu Frage 30:**

In den Erstaufnahmeeinrichtungen steht allen untergebrachten Personen eine Stabilisierungssprechstunde zur Verfügung. Außerdem unterstützt das Sozialmanagement vor Ort bei der Anbindung in das Regelsystem. Auch an spezielle Unterstützungsangebote, wie das Magnus-Hirschfeld-Centrum, wird verwiesen.